

Dieses Eigentum ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar³⁴⁾ außer mit Zustimmung der zuständigen Volksvertretung mit Zweidrittelmehrheit, Art. 28 der Verfassung. Dies bezieht sich auf den „Produktionsfonds“, nicht auf die zur Veräußerung bestimmten Produkte (Zirkulationsfonds).

Das „Volkseigentum“ genießt zivilrechtlichen Schutz (§ 985 BGB³⁵⁾. Nach Art. 28 der Verfassung ist ein gutgläubiger Erwerb von unterschlagenem „Volkseigentum“ (§ 932 BGB) ausgeschlossen³⁶⁾. Interessanterweise soll das nicht nur für die Gegenstände des Produktionsfonds, sondern auch für die des Zirkulationsfonds gelten (mit Ausnahme von Geld, § 935 BGB), und zwar sogar dann, wenn diese Sachen von den veräußerungsbefugten Organen des „volkseigenen Betriebes“ nicht in Übereinstimmung mit der Planaufgabe veräußert werden (!)³⁷⁾. Die Frage ist neuerdings akut geworden, weil der Teilzahlungshandel³⁸⁾ unter Eigentumsvorbehalt und die Miete von Sachen bei HO-Leihgeschäften an Umfang gewonnen haben.

Von einigen Autoren wurde der gutgläubige Erwerb von Konsumtionsmitteln, mit scharfen Anforderungen an den guten Glauben, befürwortet³⁹⁾. Das Oberste Gericht hat aber die Frage nunmehr zugunsten des Staatsbesitzes entschieden⁴⁰⁾: Eine staatliche Sparkasse verlangte das ihr zur Sicherung übereignete Radiogerät vom gutgläubigen Erwerber zurück. Das Oberste Gericht gab der Klage mit folgenden Gründen statt: Die der Sparkasse zur Sicherung übereigneten Sachen scheiden damit aus der Warenzirkulation aus. Zwar behalten sie den Warencharakter, doch ändert sich ihre Zweckbestimmung, weil sie nunmehr der Sicherung des Staates gegen

dazu *Pfuhl*, „Die sowjetzonalen Zwangsmaßnahmen gegen Handelsgesellschaften 1945—1948“, S. 42 ff., der auf das sowjetische Vorbild hinweist.

³⁴⁾ So kann auch kein Vermieterpfandrecht daran bestehen, BG Chemnitz, NJ 1953, S. 310.

³⁵⁾ Straf rechtsschutz im Gesetz vom 2. Oktober 1952 zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums (GBl. 982).

³⁶⁾ LG Cottbus, NJ 1952, S. 37.

³⁷⁾ G. Dornberger, „Zur Frage des gutgläubigen Erwerbs, insbesondere bei Volkseigentum“, NJ 1953, 233 ff.

³⁸⁾ H. Strohbach, „Einige Bemerkungen zum Teilzahlungsgeschäft“, NJ 1957, 73 ff.

³⁹⁾ E. Geisenhainer und K. Skupch, „Gutgläubiger Erwerb an unterschlagenen Gegenständen der HO-Leihgeschäfte“, NJ 1957, 77; ebenso KrG Erfurt, NJ 1957, 254, und R. Gähler, „Zur Frage des gutgläubigen Erwerbs von Volkseigentum bei Gebrauchsgegenständen“, NJ 1957, 202 gegen BG Suhl, NJ 1957, 222.

⁴⁰⁾ OG NJ 1957, 776.